

9.6.1 Herleitung Planungsrecht

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Nutzung der **Windenergie im Außenbereich dann planungsrechtlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist**. Gemäß § 35 Abs. 3 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Zielen der Raumordnung oder Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Aus diesem Grund erfolgt im Folgenden eine Darstellung des jeweils relevanten Raumordnungs- und Flächennutzungsplans in Bezug auf das Projektgebiet des Windparks A3 – Maischeid:

Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz vierte Teilfortschreibung

Das Landesentwicklungsprogramm IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Seitdem wurden vier Teilfortschreibungen verabschiedet. Für die Windenergie ist die vierte Teilfortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ vom 17. Januar 2023 von besonderer Bedeutung. So ergibt sich der einzuhaltende **Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von 900 m** nach Z 163 h: „Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.“ Die Einhaltung der erforderlichen Siedlungsabstände ist den Abschnitten 9.6.4 (Übersichtsplan mit Siedlungspuffern) und 9.6.5 (Detailpläne Siedlungsabstände) des Genehmigungsantrags zu entnehmen.

In der Erläuterung hierzu heißt es weiterhin: „Die **Bemessung der Mindestsiedlungsabstände** zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist **von der Mitte des Mastfußes** der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“

Rundschreiben Windenergie

Als Interpretations-Leitfaden für Behörden wurde am 28.05.2013 mit dem Rundschreiben Windenergie ein gemeinsames Papier von Wirtschafts-, Umwelt-, Innen- und Finanzministerium veröffentlicht. Es soll die Umsetzung von Rechtsvorschriften in Rheinland-Pfalz vereinheitlichen.

Im Kapitel E zu Immissionsschutzrecht findet sich im Abschnitt 1 zu vorbeugendem Immissionsschutz in der Planung eine Regelung zu Mindestabständen für Einzelhäuser. Konkret gilt ein Mindestabstand von **500 m für „Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich** (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind)“

Die Einhaltung dieser Vorgabe ist ebenfalls aus den Abschnitten 9.6.4 und 9.6.5 des Genehmigungsantrags ersichtlich.

Vorhaben: Windpark A3 – Maischeid
Antragstellerin: Vattenfall wiwi consult Erneuerbare
Energie Südwest GmbH

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Im Plangebiet der Ortsgemeinden Kleinmaischeid, Großmaischeid und Dierdorf greift der regionale Raumordnungsplan für die Region Mittelrhein-Westerwald. Der Raumordnungsplan (ROP) wurde am 24. Oktober 2017 genehmigt und ist mit Veröffentlichung seit dem 11. Dezember 2017 gültig.

Neben der Textfassung ist am 11. Dezember 2017 ebenfalls die Darstellung der Gesamtkarte im Maßstab 1:75.000 veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Ein Auszug dieser Darstellung mit Fokus auf das Plangebiet nördlich und südlich der Autobahn A3 und ICE-Trasse zwischen den Ortsgemeinden Kleinmaischeid, Großmaischeid und Dierdorf ist in Abschnitt 9.6.2 dargestellt.

Der Raumordnungsplan in seiner aktuellen Fassung regelt in Abschnitt 3.2 das Themenfeld Energiegewinnung und -versorgung. Einleitend heißt es darin unter G 142: „In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden.“ In der Begründung heißt es hierzu: „Der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität soll maßgeblich erhöht werden. Die Planungsregion unterstützt das Ziel der Landesregierung bis zum Jahr 2030 100% des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und leistet hierzu ihren Beitrag.“

Der hier vorgelegte Genehmigungsantrag für das 10 WEA umfassende Windkraftprojekt leistet bei der Zielsetzung 100% erneuerbaren Strom bis 2030 zu erzeugen einen weiteren, regionalen Beitrag.

Für das Planungsgebiet (abgebildet unter Abschnitt 9.6.2) liegt weder ein Vorranggebiet Windenergienutzung noch ein Ausschlussgebiet Windenergienutzung vor. Dementsprechend gilt nach Abschnitt 3.2.2 zu Erneuerbaren Energien im ROP Mittelrhein Westerwald nach G 148, dass „eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt“ wird. In der Begründung der sogenannten Restflächen heißt es im ROP unter G 148 f: „In Flächen, die weder Ausschluss- noch Vorranggebiet sind, findet keine regionalplanerische Steuerung der Windenergie statt. Somit kommt in diesen Gebieten die Privilegierung der Windenergienutzung gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Tragen und eröffnet über die regionalplanerisch gesicherten Flächen hinaus Planungsspielraum für die nachgelagerte kommunale Bauleitplanung. Insoweit bleibt die Befugnis der Kommunen unberührt, in Ausfüllung des Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung vorzunehmen.“

Mit Blick auf den relevanten Bereich des Regionalen Raumordnungsplans sind drei unterschiedliche Freiraumstrukturen ersichtlich. Bei diesen handelt es sich um Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus (WEA 05 – 09), Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund (WEA 01 – 03 und WEA 05 – 09) sowie Vorranggebiete regionaler Biotopverbund (WEA 04 und WEA 19). Auf die einzelnen Freiraumstrukturen wird ausführlicher im UVP-Bericht im Abschnitt 8.9 des Genehmigungsantrags eingegangen. Die hier aufgeführten Erörterungen zeigen, dass die Windenergieplanung nicht im Konflikt mit den raumordnerischen Zielen des regionalen Raumnutzungsplanes stehen.

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf

Der regionale Raumordnungsplan für die Region Mittelrhein-Westerwald weist im relevanten Planungsgebiet weder ein Sondergebiet Windenergienutzung noch ein Ausschlussgebiet Windenergienutzung aus. Dementsprechend gilt nach Abschnitt 3.2.2 zu Erneuerbaren Energien im

Vorhaben: Windpark A3 – Maischeid
Antragstellerin: Vattenfall wiwi consult Erneuerbare
Energie Südwest GmbH

ROP Mittelrhein Westerwald nach G 148, dass „eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt“ wird.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes fällt in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde (VG) Dierdorf. Die aktuell gültige Fassung ist die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in ihrer Genehmigungsfassung vom 25.08.2010. Der für den Windpark A3 – Maischeid relevante Bereich des Flächennutzungsplans ist in Abschnitt 9.6.3 dargestellt. Der gültige Flächennutzungsplan weist jedoch weder Sondergebiet noch Ausschlussgebiete für die Nutzung von Windenergie aus. Hierfür wurde die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde Dierdorf zunächst angedacht, jedoch im Zuge neuer Vorgaben zu Mindestabständen in Rheinland-Pfalz nicht vorgenommen. Dementsprechend gibt es in der VG Dierdorf keinen gültigen Flächennutzungsplan mit Steuerungswirkung für den Ausbau von Windenergieanlagen im Außenbereich und es kommt die Privilegierung der Windenergienutzung gem. §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Geltung.

Die vierte Fortschreibung des Flächennutzungsplans weist das relevante Planungsgebiet, wie in Abschnitt 9.6.3 dargestellt, überwiegend als Wald aus. Zusätzlich befinden sich WEA 1 und WEA 4 innerhalb „naturnaher Wälder mit Alt- und Totholz“. WEA 9 liegt randlich eines solchen Bereichs. Darüber hinaus befinden sich entlang des Neuwiesenbach und des Waldbach Bereiche, die der Entwicklung von Laubwäldern mit standortgerechter Artenzusammensetzung dienen. Im Zuge des Neubaus der ICE-Trasse wurden weiterhin mehrere Kompensationsflächen ausgewiesen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung in Abschnitt 8.9 des Genehmigungsantrags geht auf diese jeweiligen Flächen detailliert ein.

Zusammenfassung & Fazit:

Wie in der Einleitung festgehalten ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Nutzung der Windenergie im Außenbereich dann planungsrechtlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Wie hier dargestellt, werden die Rahmenbedingungen der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sowie die Vorgaben des Rundschreiben Windenergie eingehalten. Darüber hinaus **nimmt weder der regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald noch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf in diesem Bereich eine Steuerung der Windenergie über Sonder- oder Ausschlussgebiete für Windenergie vor**, womit keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Dementsprechend ergibt sich für die Standorte der **WEA des Projektes Windpark A3 – Maischeid Planungsrecht durch der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.**

Vorhaben: Windpark A3 – Maischeid
Antragstellerin: Vattenfall wiwi consult Erneuerbare
Energie Südwest GmbH